

Schluchseeer

RUNDSCHAU



53. Jahrgang

Donnerstag, 12. Dezember 2024 · Nr. 50

Hoch
schwarzwald



WINTERMARKT
in Schluchsee

28.–30. Dezember 2024

Kirchplatz Schluchsee · Täglich: 11–21 Uhr · Eintritt: frei

Wir versüßen dir die Wartezeit bis Silvester!

Musikverein Trachtenkapelle Schluchsee

Weihnachtliches Konzert

Am Heiligabend in der St. Nikolaus Kirche Schluchsee
24. Dezember 2024 / Beginn 16 Uhr

Musikalische Leitung: Gaëtan Pavlin

NOTRUF - NOTDIENSTE - BERATUNG

NOTRUF

Feuerwehr/DRK Rettungsdienst	112
Polizei Notruf	110
Polizeiposten Lenzkirch	07653/964390
Polizeirevier Titisee-Neustadt	07651/9336-0
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Krankentransport	19222
Gift-Notruf	0761/19240
Apothekennotruf	0800/0022833
Telefonseelsorge	0800/1110111
Kinder und Jugendhilfe	0800/1110333
Gewalt gegen Frauen	0800/0116016
ED Netze GmbH - Störungsdienst	07623/921818

BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel.: 116 117

Die Telefonnummer 116117 funktioniert ohne Vorwahl und gilt deutschlandweit. Der Anruf ist für Sie kostenfrei – egal, ob Sie über das Festnetz oder mit dem Mobiltelefon anrufen. Der Patientenservice ist rund um die Uhr erreichbar – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.

Kassenärztliche Notfallambulanz Heliosklinik

Titisee-Neustadt an Wochenenden und Feiertagen:

durchgehend von 10:00 bis 16:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel.: 0761/120 120 00

Hier erhalten Sie die Information, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Allgemeine Notfallpraxis Waldshut-Tiengen

Klinikum Hochrhein GmbH, Notfallpraxis Waldshut
 Kaiserstr. 93-101, 79761 Waldshut-Tiengen
 Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr

APOTHEKEN-NOTDIENST

Donnerstag, 12.12.2024: Titisee-Apotheke, Tel.: 07651 - 82 02
 Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt (Titisee)

Freitag, 13.12.2024: See-Apotheke, Tel.: 07656 - 5 93
 Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee

Samstag, 14.12.2024: Schwarzwald-Apotheke,
 Tel.: 07652 - 9 11 40
 Freiburger Str. 4, 79856 Hinterzarten

Sonntag, 15.12.2024: Schwarzwald-Apotheke,
 Tel.: 07653 - 96 59 65
 Im Angel 1, 79853 Lenzkirch

Montag, 16.12.2024: Stadt-Apotheke, Tel.: 07651 - 93 38 80
 Gutachstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt
 (Neustadt)

Dienstag, 17.12.2024: Schwarzwald-Apotheke,
 Tel.: 07703 - 9 11 00
 Martinstr. 25, 79848 Bonndorf

Mittwoch, 18.12.2024: Münster-Apotheke, Tel.: 07651 - 92 26 60
 Scheuerlenstr. 20,
 79822 Titisee-Neustadt (Neustadt)

Donnerstag, 19.12.2024: Apotheke Grafenhausen,
 Tel.: 07748 - 2 94
 Rathausplatz 2, 79865 Grafenhausen

Apotheken-Notdienst-Finder: Tel. 017 88822 833,
 Handy ohne Vorwahl 22833 und unter www.aponet.de oder
www.lak-bw.notdienst-portal.de

BERATUNG

Sozialstation Schluchsee Tel.: 07656/515
 Sprechzeiten nach Vereinbarung

DRK Haus-Notruf, Mob. Sozial-Dienst Tel.: 07651/200621
Dorfhelferinnenstation Tel.: 07651/9722338
 Mobil: 0176/17612563, stefanie.diemauro@dorfhelferinnenwerk.de

Lebenshilfe Südschwarzwald e.V. Tel.: 07651/936260

Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald Tel.: 07651/93999
www.onlineberatung-diakonie-baden.de

Pflegestützpunkt Breisgau- Hochschwarzwald
 Wilhelm-Stahl-Straße 13, 79822 Titisee- Neustadt (gegenüber der AOK)
 Ansprechpartner:
 Tamara Schwarzwälder: Tel.: 0761 2187 2979,
tamara.schwarzwaelder@lkbh.de
 Wendelin Schuler: Tel.: 0761 2187 2977, wendelin.schuler@lkbh.de

Was macht der Pflegestützpunkt?

Der Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald ist eine Beratungs- und Anlaufstelle zu allen Themen rund um die Pflege. Er ist eine Service-stelle für alle Bürger im Landkreis. Die Beratungen im Vor- und Umfeld von Pflege erfolgen unabhängig, individuell und kostenfrei, unter Wahrung der Schweigepflicht.

Sorgentelefon für Erwachsene Tel.: 07762/807421
 täglich von 08.30 - 12.00 Uhr & von 16.00 - 23.00 Uhr
 Samstag & Sonntag von 08.30 - 12.00 Uhr & 16.00 - 24.00 Uhr

Integrationsfachdienst, Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber Tel.: 0711/25 083 2800
 Fax: 36894-455

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
 Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg Tel.: 0761/36122
info@bsusb.org, www.bsusb.org

Rechtsanwalt Notdienst Tel.: 0761/72773
 jede Nacht von 18.00 – 08.00 Uhr
 Samstags, Sonn- und Feiertags 24 h

Fachstelle Sucht bwlv – Beratung, Behandlung, Prävention
 Adolf-Kolping-Str. 19, 79822 Titisee-Neustadt Tel.: 07651/2422
 Mittwochs von 09.00 – 16.00 Uhr

Tierschutzverein Hochschwarzwald e.V.
 Mobil: 0176/99556125 & 0176/45674676
 Festnetz mit AB: 07655/9331389
info@tierschutz-hochschwarzwald.de, www.tierschutz-hochschwarzwald.de

SKM Breisgau-Hochschwarzwald
 Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Rechtliche Betreuung. Der SKM Breisgau-Hochschwarzwald bietet kostenlose Sprechtag zur eigenen Vorsorge und für Angehörige und Ehrenamtliche, die eine Rechtliche Betreuung führen, an. Die Sprechtag finden im Haus des Caritasverbandes, Hauptstr. 1 in Neustadt statt. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 0761 34621 oder post@skm-breisgau.de ist erforderlich.

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee erscheint wöchentlich donnerstags.

HERAUSGEBER: Gemeindeverwaltung Schluchsee, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN UND REDAKTIONELLEN TEIL: Bürgermeister Jürgen Kaiser oder die/ der von ihm Beauftragten

VERANTWORTLICH FÜR KIRCHEN- & VEREINSNACHRICHTEN: Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL & DRUCK:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771/ 9317-11, Fax 07771/ 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

MÜLLABFUHR/ENTSORGUNG

Abholtermine Müllabfuhr



Gelbe Tonne:

Samstag (!), 21. Dezember 2024
Montag, 13. Januar 2025

Biotonne

Montag, 16. Dezember 2024
Montag, 30. Dezember 2024

Papiertonne:

Mittwoch, 18. Dezember im Kernort
Donnerstag, 19. Dezember in den Ortsteilen
Mittwoch, 15. Januar 2025 im Kernort
Donnerstag, 16. Januar 2025 in den Ortsteilen

Dresselbach
gehört zu den
Ortsteilen

Restmüll:

Dienstag (!), 24. Dezember 2024
Donnerstag (!), 09. Januar 2025



Die Grünschnittsammelstelle ist über die Wintermonate geschlossen.

Die Öffnung im Frühjahr geben wir wieder bekannt.



Schrott- und Elektroschrottannahme

Schrott und Elektroschrott können immer mittwochs von 15.30 bis 16.30 Uhr beim Bauhof Schluchsee (Sägackerweg 14) abgegeben werden. Kühlgeräte werden nicht angenommen und müssen im Regionalen Abfallzentrum in Neustadt abgegeben werden.

Am 18. Dezember 2024 hat die Schrott- und Elektroschrottannahme dieses Jahr das letzte Mal geöffnet. Die Annahme öffnet nächstes Jahr das erste Mal am 08. Januar 2025.

RAZ Hochschwarzwald (Regionales Abfallzentrum)

Gewerbestraße 16, 79822 Titisee-Neustadt

Öffnungszeiten

Tag	Uhrzeit	Letzter Einlass
Montag	09:00 - 15:00 Uhr	14:45 Uhr
Dienstag	09:00 - 15:00 Uhr	14:45 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	12:00 - 18:00 Uhr	17:45 Uhr
Freitag	12:00 - 18:00 Uhr	17:45 Uhr
Samstag (nur ungerade KW)	09:00 - 13:00 Uhr	12:45 Uhr

Ausfall der Müllabfuhr bei Straßenglätte



Im Winter kann es vorkommen, dass das Entsorgungsunternehmen einzelne Straßenzüge aufgrund von Glätte oder Schnee nicht anfahren kann.

In solchen Fällen gilt die folgende Regelung:

- Falls Müllgefäße am Abfuhrtag witterungsbedingt nicht geleert werden können, bitte die Gefäße noch stehen lassen. Es wird versucht, innerhalb von 2 Werktagen die Leerung nachzuholen.
- Ist auch während dieses Zeitraumes keine Abfuhr möglich, werden die Müllgefäße erst wieder am nächsten regulären Abfuhrtag geleert. Bei Ihrer Gemeindeverwaltung erhalten Sie in diesen Ausnahmefällen für Bio- und Restabfall einen „Winternotfallsack“. Dieser wird bei der nächsten Restmüllabfuhr mitgenommen.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707, www.lkbh.de/alb

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises;

Öffnungs- bzw. Schließzeiten an Weihnachten/Neujahr 2024/2025

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen bzw. geöffnet:

- Das Regionale Abfallzentrum Breisgau ist vom 24.12.2024 - 01.01.2025 geschlossen.
- Das Regionale Abfallzentrum Hochschwarzwald ist vom 24.12.2024 - 01.01.2025 geschlossen.
- Die Bauschuttrecyclinganlage und Erdaushubdeponie Langenordnach ist vom 20.12.2024 (ab 12 Uhr) - 13.01.2025 geschlossen.
- Die Erdaushubdeponie Bader in Feldberg - Bärental ist vom 21.12.2024 - 12.01.2025 geschlossen.

Wichtiger Hinweis:

Die Sperrmüllkarten 2024 sind bis zum 31.01.2025 gültig!

MITTEILUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung



Montag bis Freitag
Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr

Bitte machen Sie weiterhin von Terminvereinbarungen Gebrauch!

Den jeweiligen Ansprechpartner finden Sie unter <https://www.gemeinde-schluchsee.de/rathaus/verwaltung/ansprechpartner>



gemeinde_schluchsee



Gemeinde Schluchsee



REDAKTIONSSCHLUSS

für das nächste Mitteilungsblatt ist am Montag, 16.12.2024, 09.00 Uhr.

MITTEILUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten des Rathauses über Weihnachten und Silvester

Montag, 23.12.		geschlossen
Dienstag, 24.12.	Heiligabend	geschlossen
Mittwoch, 25.12.	1. Weihnachtsfeiertag	geschlossen
Donnerstag, 26.12.	2. Weihnachtsfeiertag	geschlossen
Freitag, 27.12.		geöffnet
Montag, 30.12.		geöffnet
Dienstag, 31.12.	Silvester	geschlossen
Mittwoch, 01.01.	Neujahr	geschlossen
Donnerstag, 02.01.		geöffnet
Freitag, 03.01.		geöffnet

Wir bitten um Beachtung und Verständnis!

Wir suchen Sie!

Bei der Gemeinde Schluchsee ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Elektrofachkraft / Elektriker (m/w/d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen.

Im Wesentlichen umfasst die Stelle folgende Aufgaben:

- Überwachung der Betriebs- und Gebäudetechnik
- Durchführung von Inspektions-, Wartungs-, und Instandsetzungsarbeiten
- Teilnahme an der Rufbereitschaft

Wir wünschen uns eine fachlich und sozial kompetente Persönlichkeit, mit

- einer abgeschlossenen Ausbildung im Bereich Elektrik oder Elektronik

oder

Ausbildung in einem anderen handwerklichen Ausbildungsberuf und der Zusatzqualifikation Elektrofachkraft mit entsprechendem Nachweis

- Bereitschaft zur turnusmäßigen Rufbereitschaft
- über eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B verfügt (Nachweis bitte beifügen)

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsplatz in einem engagierten, kollegialen und aufgeschlossenen Team
- leistungsorientierte Bezahlung nach TVöD bis EG 7 bei Vorliegen entsprechender persönlicher Voraussetzungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge
- Betriebliche Krankenversicherung nach Probezeitablauf
- Jobrad nach Probezeitablauf

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige **Bewerbung** an das **Bürgermeisteramt Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee** oder per E-Mail an: schmidt@schluchsee.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Roth, Hauptamtsleiter (Tel. 07656/77-23) oder Frau Schmidt, Personalamt (Tel. 07656/77-23) gerne zur Verfügung.

Wir suchen Sie!

Bei uns ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Amtsleitung für das Finanzwesen (m/w/d)

in Vollzeit oder im Jobsharing-Tandem (je $\geq 50\%$)

zu besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinde Schluchsee sowie der Eigenbetriebe Breitband und Wasserversorgung auf Basis des autonomen Finanzprogramms C.I.P.
- Jahresabschlüsse der Gemeinde sowie der Eigenbetriebe Breitband und Wasserversorgung
- Verwaltung und Überwachung des Finanzvermögens und der Kreditverbindlichkeiten
- Umsatzsteuerrecht und Kommunaler Finanzausgleich
- Gebührenkalkulationen
- Teilweise Bearbeitung der Förderanträge der Gemeinde Schluchsee sowie der Eigenbetriebe Breitband und Wasserversorgung
- Eine weitere Aufgabenabgrenzung bleibt vorbehalten

Eröffnungsbilanz NKHR liegt vor.

Wir wünschen uns:

- einen engagierten Mitarbeiter (m/w/d) mit erfolgreich abgeschlossenem Studium in Public Management (B.A.) oder Abschluss als Diplom Verwaltungswirt (FH) (m/w/d) bzw. als Verwaltungsfachwirt (A II-Prüfung) (m/w/d) oder einer vergleichbaren Qualifikation. Berufserfahrungen in oben genannten Bereichen sind von Vorteil.
- Bereitschaft, an Sitzungen und Terminen auch außerhalb der regulären Arbeitszeit teilzunehmen

Wir bieten:

- einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz
- leistungsgerechte Besoldung bis A13 oder vergleichbare Angestelltenvergütung nach TVöD bei Vorliegen der entsprechenden persönlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelung
- ein engagiertes und kompetentes Team

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige **Bewerbung bis zum 07.01.2025** an das **Bürgermeisteramt Schluchsee, Fischbacher Str. 7, 79859 Schluchsee** oder per E-Mail an: schmidt@schluchsee.de.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Bgm. Jürgen Kaiser (Tel. 07656/77-0) oder Fr. Schmidt-Personalamt (Tel. 07656/77-23) gerne zur Verfügung.

Räum- und Streupflicht von Gehwegen

Mit dem Einsetzen von Schneefall oder der Bildung von Glätte sind die Eigentümer lt. Streupflichtsatzung der Gemeinde Schluchsee dazu verpflichtet, die Gehwege vor ihren Grundstücken von Schnee zu befreien und bei Glätte zu bestreuen. Hierbei bitten wir darum, den beim Fräsen entstehenden Schnee nicht auf die Straße zu befördern. Diese Maßnahmen dienen der Sicherheit und Mobilität aller Fußgänger. Alle näheren Informationen finden Sie in der Streupflichtsatzung unter www.gemeinde-schluchsee.de > **Rathaus > Satzungen der Gemeinde Schluchsee > Streupflichtsatzung**

Einladung

zu der am **Dienstag, 17. Dezember 2024**
um **18:00 Uhr** stattfindenden öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates
im Raum Seeblick, Fischbacher Straße 7,
79859 Schluchsee.



Tagesordnung

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Frageviertelstunde für Einwohner
3. Annahme von Spenden
4. Annahme von Spenden
5. Gemeindehaushalt: Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Ergebnis- Finanzhaushalt 2025
6. Eigenbetrieb Wasserversorgung: Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025
7. Eigenbetrieb Breitbandnetz: Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025
8. Bebauungsplan „Bartlehof“ in Schönenbach - Aufstellungsbeschluss – Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitigen Beteiligungen
9. 1. Änderung Bebauungsplan Dresselbacher Straße/ Tannenweg – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
10. Bekanntgaben und Anfragen

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Wasserabrechnung für das Jahr 2024

Wasserzählerelbstablesung

In diesen Tagen werden die Ablesebriefe für die Wasserzähler versandt. Wir bitten Sie, Ihre Zählerstände auf den dafür vorgesehenen Abschnitt einzutragen und uns schnellstmöglich, jedoch bis

Dienstag, den 7. Januar 2025

zurückzusenden. Selbstverständlich können Sie uns Ihren Zählerstand auch

per E-Mail: bausch@schluchsee.de
per Telefon: **076 56 / 77-36**
per Telefax: **076 56 / 77-60**

mitteilen oder Sie werfen den ausgefüllten Abschnitt einfach in unseren Rathausbriefkasten.

Wir möchten eindringlich darauf hinweisen, dass der Wasserzähler auf jeden Fall abgelesen werden muss, auch wenn erst in den vergangenen Wochen ein Zählerwechsel oder Zählereinbau stattgefunden hat.

Es ist sowohl im Sinne des Wasserkunden als auch im Sinne der Gemeinde, wenn der Wasserverbrauch korrekt abgerechnet werden kann. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass bei Nichtvorliegen der Ablesedaten ein Wasserverbrauch geschätzt werden muss. Eine Korrektur nach der Abrechnung ist somit nicht mehr möglich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.
Ihr Steueramt

Einschränkung des Parkens auf öffentlichen Parkplätzen und Straßen

Aufgrund des Winterdienstes dürfen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr keine Fahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Diese Maßnahme ist notwendig, um einen effizienten Winterdienst zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Räumung sowie Streuung der Parkplätze zu ermöglichen.

Ebenso bitten wir darum, keine Fahrzeuge auf den Straßen abzustellen, um den ungehinderten Zugang für die Räum- und Streufahrzeuge zu gewährleisten.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Gemeinde Schluchsee

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl Schluchsee

Wegen **Ablauf der Amtszeit** wird die Bürgermeisterwahl Schluchsee der Gemeinde Schluchsee, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 02.02.2025.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende **Stichwahl findet statt am Sonntag, dem 23.02.2025.**

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen**. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt.

Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag

12.01.2025 beim **Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee** eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Schluchsee, den 09.12.2024
Bürgermeisteramt



Rudolf Isele, Vorsitzender des Gemeindewahl Ausschusses

Hinweis:

Wenn im Falle einer ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle eine Ausschreibung nicht erfolgt ist (§ 47 Abs. 2 GemO), dann muss die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 KomWO ferner enthalten, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt schriftliche Bewerbungen eingereicht werden können.

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
 Gemeinde Schluchsee**

**Öffentliche Bekanntmachung über das
 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
 und die Erteilung von Wahlscheinen
 für die Bürgermeisterwahl Schluchsee am
 02.02.2025 und eine etwa erforderlich
 werdende Stichwahl am 23.02.2025**

Bei der Bürgermeisterwahl Schluchsee und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 02.02.2025 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 12.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das

Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag 12.01.2025 beim

**Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7,
 79859 Schluchsee**

eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 13.01.2025 bis 17.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Ort der Einsichtnahme:
Bürgermeisteramt Schluchsee, Bürgerbüro Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee**

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 17.01.2025 bis 12:00 beim

Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee

die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter**,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
3. wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2. Für eine etwa erforderlich werdende **Stichwahl** am 23.02.2025 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 02.02.2025 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2. Wahlscheine können

für die Wahl am 02.02.2025 bis Freitag 31.01.2025, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 23.02.2025 bis Freitag 21.02.2024, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte - einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen blau Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten (Wahltag 02.02.2025) oder gelben (Stichwahl 23.02.2025) Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schluchsee, 09.12.2024
 Bürgermeisteramt



Rudolf Isele, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Gemeinde Schluchsee Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schluchsee erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet Schluchsee.

§ 2 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens drei Monaten. Inhaber ist, wer die Verfügungsgewalt über die Wohnung hat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
3. Als Wohnungen gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Absatz 1 Satz 2) abgestellt werden.
4. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
5. Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
6. Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.

7. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungssteuereigenschaft nicht entgegen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung auch nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
3. Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v. H. verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v. H. verminderte Bruttowarmmiete.
4. Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Für Wohnungen, die zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der örtlichen Höhe anzusetzen. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich **20 v.H.** der Bemessungsgrundlage (§ 3).
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - bis zu einem Monat 25 v.H. der Sätze nach Abs. 1
 - bis zu drei Monaten 50 v.H. der Sätze nach Abs. 1
 - bis zu sechs Monate 75 v.H. der Sätze nach Abs. 1.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehat.
3. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- In den Fällen des Abs. 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

**§ 6
Anzeigepflichten**

- Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung Schluchsee dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen der Gemeinde Schluchsee unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7
Steuererklärung**

- Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Schluchsee aufgefordert wird.
- Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 3 eine Steuererklärung schriftlich abzugeben.
- Die Steuererklärung ist schriftlich nach den von der Gemeinde Schluchsee zur Verfügung gestellten Vordrucken abzugeben.
- Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen. Die Gemeinde Schluchsee kann weitere geeignete Nachweise (z.B. eines Befreiungstatbestands) verlangen.

**§ 8
Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten der Zweitwohnungsinhaber und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9
Datenübermittlung**

- Die Meldebehörde übermittelt dem Rechnungsamt der Gemeinde Schluchsee zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- Ergibt sich aus den Ermittlungen des Rechnungsamtes der Gemeinde Schluchsee, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt dies das Rechnungsamt der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit (§ 6 Bundesmeldegesetz).

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten nach §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung nicht nachkommt.
- Gemäß § 8 Abs. 3 KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

vom 01.12.2015 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Schluchsee, den 09.12.2024



Jürgen Kaiser,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Schluchsee
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- Die Gemeinde Schluchsee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Schluchsee und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Schluchsee.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **970 v.H.**,
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **360 v.H.**,
- für die Gewerbesteuer auf **340 v.H.** der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schluchsee, den 09.12.2024



Jürgen Kaiser, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gemeinde Schluchsee
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Erhebung einer Kurtaxe**

(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee am 03.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Kurtaxe**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann die Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) damit beauftragen, die KONUS-Abgabe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

**§ 2
Erhebungsgebiet**

(1) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schluchsee, das in zwei Kurbezirke eingeteilt wird.

(2) Zum Kurbezirk I gehört Schluchsee - Ort.

(3) Zum Kurbezirk II gehören alle übrigen Bereiche des Gemeindegebiets, d.h. die Ortsteile Blasiwald, Faulenfürst, Fischbach und Schönenbach, sowie die Weiler Aha, Aeule, Dresselbach, Unterfischbach und Seebrugg.

**§ 3
Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch Personen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und die einen Campingstellplatz nutzen auf Grundlage eines.

1. unbefristeten Vertrags (Dauercamper);
2. befristeten Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten (Saisoncamper).

(4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

**§ 4
Dauer der Kurtaxepflicht**

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

**§ 5
Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 beträgt für jede Person und jeden Tag inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer in

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
für Personen ab 16 Jahren	€ 3,50	€ 3,00
für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche	€ 1,60	€ 1,60

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 a) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer in

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
für Personen ab 16 Jahren	€ 90,00	€ 75,00
für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche	€ 33,00	€ 33,00

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist die pauschale

Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 b) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für die Dauer der Laufzeit des Stellplatz-Mietvertrages eine anteilige Jahrespauschalkurtaxe (pauschale Monatskurtaxe) zu entrichten. Diese pauschale Monatskurtaxe beträgt pro Person und Monat der Vertragslaufzeit 1/12 der Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 Satz 1, mithin inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer in

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
für Personen ab 16 Jahren	€ 7,50	entfällt
für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche	€ 2,75	entfällt

Eine anteilige Festsetzung entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet nicht statt. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage der KONUS Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schluchsee und der Schwarzwald Tourismus GmbH können Kliniken und Heime mit Anschlussheilbehandlung sowie Beherbergungsstätten, die nach § 29 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht ausgenommen sind, auf Antrag von KONUS ausgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer in

	Kurbezirk I	Kurbezirk II
für Personen ab 16 Jahren	€ 3,00	€ 2,50
für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche	€ 1,10	€ 1,10

(5) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 8 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden. Für Kurtaxepflichtige nach Abs. 3 gelten Satz 2 und 3 für die Laufzeit des befristeten Vertrages entsprechend.

**§ 6
Befreiungen**

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3
4. schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 %; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen,
5. Kranke, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und Veranstaltungen sowie den öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde spätestens mit der Abreise vorzulegen,
6. Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen und Kranken im Sinne von Nr. 4 und Nr. 5, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung

nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.

**§ 7
Anträge**

Die Befreiung von Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

**§ 8
Gästekarte**

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 4 erhält der zur Kurtaxe angemeldete Gast, der nicht nach § 6 befreit ist, eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält in den Fällen des § 5 Abs. 1 den Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald berechtigt.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 erhält die kurtaxepflichtige Person eine Jahresgästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ von der Gemeinde, jedoch erst nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe. Die Jahresgästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 erhält die kurtaxepflichtige Person mit Vertragsbeginn eine befristete Gästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ vom Betreiber des Campingplatzes, andernfalls von der Gemeinde, wenn diese die Veranlagung zur Kurtaxe selbst vornimmt. Die Gästekarte gilt bis zum Ablauf des Stellplatzmietvertrages. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gemeinde stellt dem Betreiber des Campingplatzes entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

(4) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen „Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald“ ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde Schluchsee sowie in der Touristeninformation eingesehen werden kann.

(5) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

**§ 9
Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle, Ablösung**

(1) Beherberger, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und drei Tage nach Abreise abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurta-

zezahlungen eines Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Als Beherberger gilt auch, wer einen Stellplatz für Wohnmobilisten entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Sie erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden. Bei Dauercampern beschränken sich die Pflichten nach Satz 1 auf die An- und Abmeldung durch den Betreiber des Campingplatzes. Dies gilt auch bei Saisoncamping, sofern die Gemeinde die Veranlagung selbst vornimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reisetilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde zu melden:

1. Name;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. Name, Vorname und Geburtsdatum der mitreisenden Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie der Mitreisenden bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen;
6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
7. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
8. im Falle eines Antrages nach § 6 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

(4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(5) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung

verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(7) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.

(8) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(9) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Beherberger sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(10) Die Gemeinde kann mit Beherbergern, die eine Vorsorge- oder Rehabilitationsklinik betreiben, die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung für das abzulösende Kalenderjahr ist die Zahl der Übernachtungen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern oder Dauercampern, die unter dem Jahr einen unbefristeten Stellplatz-Mietvertrag abschließen, entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; fällt der Beginn auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so wird dieser Kalendermonat mitberücksichtigt. Bei wegziehenden Einwohnern endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des laufenden Kalendermonats.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Monatskurtaxe nach § 5 Abs. 3 entsteht am Tag des Beginns der Vertragslaufzeit des befristeten Stellplatzmietvertrags und wird monatlich mit Fälligkeit der Stellplatzmiete zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 20.09.2022 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Schluchsee, den 09.12.2024



Jürgen Kaiser,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Dienstag, 17. Dezember 2024

19:00 Abschlussprobe, Gerätehaus Schluchsee

Dienstag, 7. Januar 2024

19:00 Gruppen- und Zugführersitzung, Gerätehaus Schluchsee

**ORTSVERWALTUNG
SCHÖNENBACH**



Einladung



zu der am Freitag, den 13. Dezember 2024 um 19:00 Uhr stattfindenden Ortschaftsrats-sitzung im Rathaus in Schönenbach, Sitzungszimmer.

Öffentlicher Teil:

- 03.1 Bekanntgabe des Protokolls der letzten öffentlichen Ortschaftsrats-sitzung
- 03.2 Beratung und Beschlussfassung über den Gemeindehaushalt 2025 (Ergebnis,- und Finanzhaushalt)
- 03.3 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung 2025 (Eigenbetrieb Wasserversorgung)
- 03.4 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Breitbandnetzes 2025 (Eigenbetrieb Breitband)
- 03.5 Verschiedenes und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

Henrik Schuler
Ortsvorsteher

MEDIATHEK



Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag **16.00 - 18.00 Uhr**
Freitag **11.00 - 13.00 Uhr**



Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen von ganzem Herzen eine besinnliche Adventszeit und frohe Feiertage im Kreis Ihrer Lieben.

Beachten Sie bitte, dass die Bücherei, wie an Weihnachten, **auch am Freitag den 27.12.2024 geschlossen ist.**

Ab Donnerstag, den 02.01.2025 sind wir dann – wie immer :-) - sehr gerne wieder für Sie da.

Ihr Team von der Mediathek Schluchsee

Öffnungszeiten Hallenbad und Sauna:

Sonntag und Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 18.00 bis 21.00 Uhr
Samstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten werden zusätzlich Kinder-Schwimmkurse und Aquafit-Gymnastik angeboten. Weitere Infos unter <http://www.gemeinde-schluchsee.de/Freizeit/Hallenbad-Schoenenbach>

Telefon: 07747/511

Das Telefon ist nur während der Öffnungszeiten besetzt!



BREITBAND



Infobrief Nummer 96 v. 29.11.24

Im Überblick:

1. 406 Objekte in Schluchsee Ort, Blasiwald, Aha und Aeule schaltbar!

Die Arbeiten für aktuell 387 Objekte sind fertig gestellt, so dass diese vom Betreiber über Glasfaser versorgt werden können. Welche das sind, sehen Sie hier: <https://www.gemeinde-schluchsee.de/rathaus/breitband>.

Sukzessive folgen weitere Objekte.

Alles Weitere lesen Sie bitte unter Punkt 4. und 5.

2. Tiefbauarbeiten in Faulenfürst und Fischbach

Aktuell finden Tiefbauarbeiten in Faulenfürst, Ober- und Unterfischbach statt.

3. Einblasarbeiten und Montage des Hausübergabepunktes (APL)

Für diese Arbeiten ist die Fa. Netceed / STW Spleißtechnik West GmbH unser Auftragnehmer. Immer, wenn ein Zugang zum Objekt notwendig ist, vereinbaren die Monteure der Fa. STW bzw. deren Subunternehmer, die Fa. Spinaker, die Termine mit den Hauseigentümern direkt.

4. Rechtzeitige Fertigstellung der Hausverkabelung Glasfaser

Die Verlegung des gemeindeeigenen Glasfasernetzes endet mit dem Hausübergabepunkt (APL). Die hausinterne Verkabelung ist Sache des Hauseigentümers und sollte idealerweise VOR der Meldung „Anschluss fertig und schaltbar“ erfolgt sein, so dass gewährleistet ist, dass die Fa. Stiegeler Sie ohne Verzögerung ans Netz nehmen kann.

Bitte informieren Sie sich über die Hausverkabelung unter <https://stiegeler.com/hilfe-service/hausverkabelung/> oder sprechen Sie mit einem für Glasfaser zertifizierten Elektrobetrieb. In unserer Nähe ist das die Fa. Elektro-Kälte-Technik Rudigier, Schluchsee, die Fa. Rudolf Temesberger, Bonndorf und die Fa. Kaiser, Häusern. Weitere Betriebe sind auch unter o.g. link zu finden.

Gerne empfehlen wir Ihnen ergänzend folgende Publikation des Gigabüros des Bundes, Sie können sie unter <https://gigabitbuero.de/publikation/so-kommt-die-glasfaser-zu-ihnen-nach-hause/> als pdf downloaden.

5. Glasfaser Netzinbetriebnahme – Vertrag mit Netzbetreiber

Die Fa. Stiegeler ist der über eine EU-Ausschreibung defi-

nierte Netzbetreiber für das Glasfasernetz der Gemeinde Schluchsee. Voraussetzung für Sie, das Glasfasernetz nutzen zu können, ist, dass neben Ihrer Hausverkabelung auch seitens der Gemeinde alle physischen Voraussetzungen geschaffen wurden, dass Ihr Anschluss in Betrieb gehen kann. Dieser Status „Anschluss fertig und schaltbar“ wird automatisiert seitens der Gemeinde an die Fa. Stiegeler übermittelt.

Welche Anschlüsse „fertig und schaltbar“ sind, ist als pdf Datei auf unserer Homepage unter: <https://www.gemeinde-schluchsee.de/rathaus/breitband> hinterlegt. Diese Karte wird sukzessive aktualisiert.

Bürger, die bereits einen Vertrag mit der Fa. Stiegeler geschlossen haben, können parallel zu unserer automatisierten Meldung die Fa. Stiegeler bezüglich der Umstellung kontaktieren.

Alle anderen Bürger, deren Anschluss schaltbar ist und die noch keinen Vertrag mit der Fa. Stiegeler haben, kontaktieren bitte direkt die Fa. Stiegeler über das Kontaktformular auf der Internetseite <https://stiegeler.com/kontakt/> (die früheren Emailadressen info@stiegeler.de oder service@stiegeler.de sind nicht mehr operativ) oder Sie rufen unter 07673 88899-24 an.

Welche Tarife für Ihre Adresse verfügbar sind sowie Informationen zum Vertragsabschluss finden Sie unter: <https://stiegeler.com/verfuegbarkeit-pruefen/>.

Alternativ zur direkten Kontaktaufnahme zur Fa. Stiegeler, können Sie auch über einen persönlichen Kontakt Ihren Vertragsabschluss tätigen bei:

Infopoint Petra Kaiser, Martinstraße 5, 79848 Bonndorf, Telefon 07703/76 07, Email: petra.kaiser@bonndorf.de oder
 Telefon-Shop Rudolf Temesberger, Christian-Dunker-Straße 22, 79848 Bonndorf, Telefon 07703/920070, Email: temesberger@t-online.de

WICHTIG:

Kündigen Sie Ihren Anschluss nicht selbst!

Die Kündigung und Rufnummernmitnahme kann ganz einfach bei Vertragsabschluss durch die Fa. Stiegeler IT veranlasst werden.

Ihr Team Breitband Schluchsee
 Viel Spaß mit dem High Speed Internet!

BEHÖRDLICHE MITTEILUNGEN



Gleichberechtigt und selbstbestimmt leben - mit Behinderung Anspruch auf besondere Leistungsansprüche

Pressemitteilung

Am 3. Dezember ist der Internationale Tag der Menschen mit Behinderung. Er macht auf die Belange von Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen aufmerksam. Wer beeinträchtigt ist, hat Anspruch auf besondere Leistungen der Solidargemeinschaft – auch und gerade im Bereich der sozialen Sicherung, darauf macht die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg aufmerksam.

Menschen mit Behinderung in Deutschland

Ende 2023 lebten in Deutschland knapp 8 Millionen Menschen mit schwerer Behinderung, das ist fast jeder zehnte Mensch in Deutschland.

Über 90 Prozent der Behinderungen wurden durch eine Krankheit verursacht, es kann also jeden treffen und fast jeder hat einen Menschen in seinem Umfeld, der mit körperlichen oder

seelischen Beeinträchtigungen lebt. Die Deutsche Rentenversicherung beantwortet daher die häufigsten Fragen zu Renten- und Reha-Leistungen schwerbehinderter Menschen:

Meine berufliche Tätigkeit fällt mir immer schwerer, kann ich eine Reha-Maßnahme beantragen?

Rehabilitations- und Präventionsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen verhindern, dass eine Behinderung oder Krankheit zur dauerhaften Erwerbsminderung führen. Die Deutsche Rentenversicherung prüft daher auf Antrag, ob sie im konkreten Einzelfall helfen kann. Das können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sein. Diese sollen zum Beispiel helfen, den bisherigen Arbeitsplatz trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten. Auch eine berufliche Neuorientierung kommt in Frage. Sie ist oft die bessere Alternative zur völligen Beschäftigungsaufgabe.

Ich bin schwerbehindert, dann muss ich doch auch eine Erwerbsminderungsrente bekommen, oder?

Die Frage einer Erwerbsminderung lässt sich nicht allein am Grad der Behinderung ablesen. Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Sie entspricht in ihrer Höhe etwa einer Altersrente. Können Sie noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten, bekommen Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit nimmt die Rentenversicherung ebenso vor, wie die Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Gibt es eine spezielle Altersrente für schwerbehinderte Menschen?

Ja, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kommt in Betracht, wenn Ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, Sie die Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, von 35 Jahren erfüllen und ein Mindestalter erreicht haben. Sind Sie 1964 oder später geboren, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 65 Jahren ohne Abzüge erhalten. Mit Abzügen von maximal 10,8 Prozent ist das bereits ab 62 Jahren möglich. Wenn Sie vor 1964 geboren sind, ist das jeweils noch einige Monate früher möglich. Mit dem Rentenbeginnrechner unter www.deutsche-rentenversicherung.de/online-rechner erfahren Sie, wann Sie konkret in Rente gehen können. Ob Sie die Mindestversicherungszeit schon erfüllen, sehen Sie auch in Ihrer ausführlichen Rentenauskunft.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen“ auf unserer Website www.driv-bw.de. Weitere Fragen zum Thema beantworten wir auch am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 48024.

Kontakt zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort unter www.driv-bw.de/kontakt

HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN!



HELFE SIE MIT UND HALTEN SIE HYDRANTEN IMMER FREI!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind. Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber. Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.

© PRIMMO

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg



- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2025 ist der **01.01.2025**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2024 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2025 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an oder schreiben Sie uns eine kurze E-Mail. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2025 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2025 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind: Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2025 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

KATH. SEELSORGEEINHEIT ÖSTLICHER HOCHSCHWARZWALD



Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee
E-Mail: schluchsee@kath-hochschwarzwald.de

Tel.: 07656/240

Öffnungszeiten:

mittwochs und freitags von 9.00-11.00 Uhr

Weitere Informationen: www.kath-hochschwarzwald.de

Samstag, 14.12.2024

17:00 - 17:45 Uhr Beichte (O)

18:00 Uhr Heilige Messe (O)

Sonntag, 15.12.2024

17:30 Uhr Rosenkranz

Mittwoch, 18.12.2024

17:30 Uhr Ökumenisches Friedensgebet

18:00 Uhr Heilige Messe (S)

**Du bist bei den Sternsinger
2025 mit dabei: Wir treffen uns
am Samstag, den 21.12.2024
um 14:00 Uhr im Pfarrzentrum
in Schluchsee. An dem
Tag werden Informationen
getauscht, das Thema
näher gebracht und ein
leckeres Weihnachtsgebäck
hergestellt. Auch dürft ihr euer
Sternsingergewand mitnehmen.
Wir freuen uns auf euch. Toll,
dass ihr mit dabei seit 😊
Eure Oberminis und Sonja**

**AKTION
DREIKÖNIGSSING
20* C+M+B+25**

Sternsinger Schluchsee Foto: Sonja Scherzinger

Wintermarkt im Kirchenladen

Der Kirchenladen wird während dem Wintermarkt **täglich von 14.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Die Kontaktdienstgruppe ist dort während dieser Zeit mit vielen schönen Handarbeiten vertreten, die für einen sozialen Zweck angeboten werden.

Seien Sie einfach neugierig und kommen Sie vorbei!

Die Kontaktdienstgruppe sagt DANKE!

Die Kontaktdienstgruppe bedankt sich für alle Hilfe beim Nikolausmarkt. Viel fleißige Hände haben zu einem sehr guten Ergebnis beigetragen. DANKE für alle Handarbeiten und die schönen Kuchenspenden!

Vielen DANK

möchten wir allen sagen, die ein Nikolaussäckchen gekauft haben, der Firma Rühle und dem Hotel Dünnebacke, die Ihre Mitarbeiter mit solch einem Säckchen erfreut haben und natürlich unseren Unterstützern Isele und Schmidt's Markt Schluchsee, Heimat im Herz und s' Bergbure Lädlele Hinterzarten, Faller Konfitüre Utzenfeld, Draco Dortmund und H&S Tee Kressbronn. Es freut uns mit einer Spende von 2500.-€ wieder das Kinderhospiz unterstützen zu können. Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Adventszeit.

Kontaktdienstgruppe Schluchsee

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LENZKIRCH-SCHLUCHSEE



Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag: 14.00 - 16.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon 07653-1660

Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de

Mail: lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

„Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jesaja 40,3.10

Gottesdienste Lenzkirch

15.12. um 10.30

24.12. um 16.00 Krippenspiel, 17.30 Christvesper

29.12. um 10.30

Schluchsee

22.12 um 10.30

24.12. kath. Kirche Blasiwald 14.30 Uhr Krippenspiel und Trachtenkapelle

25.12. um 10.30 mit Abendmahl

31.12. um 16.30

ADVENTGEMEINDE TITISEE-NEUSTADT

Bahnhofstr. 12

79822 Titisee-Neustadt

<https://adventgemeinde-titisee-neustadt.de/>

Samstag 9.30 Uhr: Bibelstudium:

Das Thema Oktober bis Dezember: Jesus im Johannis Evangelium

Weitere Infos : Gemeinde Neustadt: HOPE TV : Die Bibel das Leben; Bibelgespräch Seminar Bogenhofen über Youtube.

10.30Uhr Gottesdienst, Predigt

Christlicher Glaube heute

Gesprächsabende über kleine und große Themen des christlichen Glaubens und über Fragen die jeder mitbringen kann.

Jeden Mittwoch 20.00 Uhr Hauskreis in Löffingen,

Info 07654/8151



FREIE EVANGELISCHE GEMEINDE TITISEE-NEUSTADT

Im Bildstöckle 8, 79822 Titisee-Neustadt
Pastor: Matthias Dobutowitsch, Tel. 07651 2753
fegtn@gmx.de • www.feg-tn.de

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten, jeden Sonntag um 10.30 Uhr, auch schon gerne ab 10 Uhr zu Getränken an der Bar und Gemeinschaft.

Aktuelle Infos und weitere Angebote für die ganze Familie finden Sie auf unserer Homepage.

Gerne können Sie Anliegen an unser Gebetsteam weiterleiten.
gebetsteam@feg-tn.de

Ihre FeG Titisee-Neustadt

CHRISTUSGEMEINDE HOCHSCHWARZWALD



Gutachstrasse 46, 79822 Neustadt
www.christusgemeinde-hochschwarzwald.de
phone: 07654/8081759

**Wir laden Sie herzlich ein zu unseren Gottesdiensten.
Sie finden an folgenden Terminen statt:**

Sonntag 15.12. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 22.12. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Dienstag 24.12. Christversper um 16.00 Uhr

Samstag 28.12. Heilungs- und Segnungsabend um 18.00 Uhr

Sonntag 5.1. Frühstücksgottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 12.1. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Sonntag 19.1. Gottesdienst um 10.15 Uhr

Samstag 25.1. Heilungs- und Segnungsabend um 18.00 Uhr

**Wir freuen uns auf Sie
Pastor Markus Jerominski**

VEREINSMITTEILUNGEN

MUSIKVEREIN TRACHTENKAPELLE SCHLUCHSEE



Proben im Dezember:

16.12.24;

Zusatzprobe: Donnerstag, 19.12.24 (in der Kirche)
Generalprobe: Montag, 23.12.24 (in der Kirche)
Hinweis: Probenbeginn bis zu Weihnachten ist um 19:45 Uhr.

Proben im Januar 2025:

13.01.; 20.01.; 27.01.24

Rückblick:

Patrozinium St. Nikolaus

Wir spielten anlässlich des Patroziniums St. Nikolaus.

„Wir erwarten den Nikolaus an der Kaisertanne“

Mit einer kleinen Abordnung haben wir an der Kaisertanne Nikolauslieder und vorweihnachtliche Lieder gespielt. Viele Kindern mit ihren Familien freuten sich auf den Nikolaus. Wir durften einen schönen Abend erleben, dafür sagen wir dem Schwarzwaldverein herzlich DANKE!



Weihnachtliches Konzert in der St. Nikolaus Kirche, 24.12.24 16 Uhr

Einer unserer Höhepunkte im Jahreskreis ist unser kleines weihnachtliches Konzert in der St. Nikolauskirche mit ihrer einmaligen Atmosphäre. Lassen Sie sich verzaubern von unserer Musik. Vergessen Sie all den Trubel, kommen Sie zur Ruhe nach den Tagen der Vorbereitung auf die Weihnachtstage. Tauchen Sie mit uns ein in warme, weihnachtliche und beschwingte Klänge, welche auf Sie warten.

Unser Dirigent Gaëtan Pavlin und alle Musikerinnen und Musiker freuen sich auf Ihr Kommen.

Herzliche Einladung!



Unsere nächsten Termine:

24.12.24 / 16 Uhr

Weihnachtliches Konzert in der St. Nikolaus Kirche mit anschließender Mitgestaltung des Familienwortgottesdienstes.
28.-30.12.24 / Wintermarkt in Schluchsee / Arbeitseinsatz

Vorankündigung:

LUST auf FASTNACHT, LUST auf MUSIK.....

Der 11.11. ist schon vorbei, doch erst kommt Weihnachten noch herbei. Die Fünfte Jahreszeit kann dann kommen, bald wir das Fastnachtsfieber vernommen! Gemeinsam wollen wir musizieren, mit Spaß und Lust die Zeit verzerren. Im Fastnachtsrennen 2025 dabei zu sein, mit Instrument und guter Laune – das wäre fein! Also meld dich bei uns, um können zu planen, sei mit am Start, den Musik und Freud sind unser Part. Herzliche Einladung an alle, die ein Instrument spielen – ob regelmäßig oder schon länger nicht mehr musiziert – wir freuen uns auf euch!

Meldet euch bei Oliver Mayer unter **Tel.: 0171-2131809** oder per Mail: **vorstand@musikverein-schluchsee.de**

Schöne Grüße
Euer Musikverein Schluchsee
gez.: *Marianne Kohls*

SPORTVEREIN SCHLUCHSEE



Theaterabend SV Schluchsee

Der Sportverein Schluchsee präsentiert gemeinsam mit dem Theater am Schluchsee am 5. Januar 2025 und am 11. Januar 2025 „Wer heiratet schon freiwillig?“ von Gerry Jansen. Gespielt wird das Theaterstück von einheimischen Schauspielern.

Die Veranstaltung findet im Kurhaus in Schluchsee statt und beginnt an beiden Tagen um 20:00 Uhr. Der Vorverkauf für das Theater am Schluchsee startet am Freitag den 13. Dezember 2024 um 18:00 Uhr im Clubhaus auf dem Sportplatz. Für die Zeit des Vorverkaufs wird im Clubhaus gewirtet.

Das Catering bei beiden Aufführungen übernimmt der Sportverein in Eigenregie. Am 5. Januar 2025 können ab 18:00 Uhr, sowie in den Pausen, Getränke an den Ausgabestellen in Selbstbedienung geordert werden. Während der Aufführung erfolgt keine Ausgabe. Bereits beim Vorverkauf ist Ihre Essensbestellung verbindlich aufzugeben. Ihr Essen können Sie von 18:00 bis 19:45 Uhr abholen. Lassen Sie uns wissen, ob Sie

- Schwarzwälder Schäumele mit Kartoffelsalat (14€),
 - Wurst-Käsesalat mit Brot (12€) oder
 - Kartoffelsuppe mit Brot (5€)
- möchten. Die Bezahlung erfolgt bereits beim Vorverkauf.

Die Bewirtung bei der Aufführung am 11. Januar 2025 besteht ausschließlich aus Getränken. Während der Vorstellung findet kein Ausschank statt.
Eintrittspreis Theater: 14€ Erwachsene, 10€ Kinder.

Weitere Informationen erfolgen, zum Beispiel einen potentiellen zweiten Vorverkauf, auf der Homepage des SV Schluchsee unter www.sv-schluchsee.de

SKICLUB SCHLUCHSEE E.V.



Kinderskifest und Ski-Meisterschaften der Gemeinde Schluchsee am Samstag, den 11. Januar 2025

Die Ausrichtergemeinschaft der vier örtlichen Skiclubs richtet bei ausreichender Schneelage das Kinderskifest bzw. die Ski-Meisterschaften der Gemeinde Schluchsee aus. Alle Wettbewerbe sollen in Fischbach stattfinden. Startzeiten: Langlauf um 9:30 Uhr, Sprunglauf um 12:00 Uhr und Riesentorlauf um 14:00 Uhr. Alle Kinder / Einwohner der Gemeinde Schluchsee sowie die Mitglieder der örtlichen Skiclubs sind zur Teilnahme eingeladen. Es wird auch wieder eine Familienwertung geben. Ausweichtermin: Sonntag, 16.02.2025.

Mehr Informationen: www.skiclub-schluchsee.de

Für die Ausrichtergemeinschaft
Karl-Heinz Meßmer

TTC SCHLUCHSEE E.V.



Tischtennisclub Schluchsee e.V. INFOS

Gäste-Tischtennis und Vereinstraining

Jeden Dienstag von 19:30 bis 21:30 Uhr

Hast Du auch Lust, diesen tollen Sport und nette Leute kennen zu lernen? Oder machst Du gerade Urlaub in Schluchsee? Dann komm einfach zu unseren Trainingszeiten in die Schluchseehalle. Es ist egal, ob Du Anfänger oder Köhner bist - Jeder ist willkommen, bei uns macht Tischtennis Spass.

Tischtennis-Verbandsspiele: Unsere Damenmannschaft spielt in der Bezirksliga Hochschwarzwald. Zuschauer / Fans sind bei unseren Heim- und Auswärtsspielen herzlich willkommen. Die Termine hierzu u. **weitere Infos zu unserem Verein** auf unserer Homepage unter: **www.ttcschluchsee.de**

nächstes Heimspiel des TTC Schluchsee:

(Schluchseehalle in 79859 Schluchsee, Faulenfürster Str.12)

Samstag, 1. Februar 2025 Beginn 15:30 Uhr

TTC Schluchsee - TTC Klettgau 2

(Damen Bezirksliga Hochschwarzwald)

Übersicht alle Heimspiele Saison 2024/25:

Sa. 1.2.25 Beginn 15:30 Uhr

Sa. 15.2.25 Beginn 15:30 Uhr

Sa. 8.3.25 Beginn 15:30 Uhr

Es erwarten Euch spannende Spiele, kommt einfach vorbei, wir freuen uns über zahlreiche Zuschauer.
(Eingang über den Sportlereingang benutzen)

Vereinsmeisterschaften 2024:

Die **Vereinsmeisterschaften** des TTC Schluchsee finden statt: am Samstag, den **14. Dezember 2024**

Beginn: 14:30 Uhr (Hallenöffnung um 14:00 Uhr)

Es wird in Gruppen gespielt, bei genügend Teilnehmer

getrennt in Aktiv- u. Hobbygruppe

Wo: Schluchseehalle in Schluchsee

Startgebühr: EUR 2,50

Teilnahmeberechtigt: alle Mitglieder des TTC Schluchsee

(... und solche, die es werden wollen)

Anmeldung per email

aniseleheidi@gmail.com oder

Mobil Tel. 0151 51947357

Fürs leibliche Wohl wird gesorgt.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

- Die Vorstandschaft TTC Schluchsee e.V.

NARRENZUNFT SCHLUCHSEEGLUNKI 1962 E.V.



Narrenzunft Schluchseeglunki 1962 e.V.

Motto 2025

Das Motto für die Fasnet 2025 ist „Helden deiner Kindheit“, und der passenden Mottospruch wurde bei der Fasnetseröffnung am 11.11.2024 wie folgt gewählt:

„Die Fasnet 2025 wird wild und bunt, weil jeder Narr als der Held seiner Kindheit kunnt“

An der Fasnet 2025 werden wir dem Thema „Helden deiner Kindheit“ entsprechend alles schmücken und unsere Auftritte gestalten. Um auch für die Fasnet 2026 genügend Vorbereitungszeit zu haben, wurde an diesem Abend ebenfalls das Thema „Wald“ für die Fasnet 2026 festgelegt.

Narrenzeitung 2025

Gibt's was Witziges über dich oder auch über andere zu erzählen? Wer möchte seine Geschichten, Zitate und Bilder mit uns

teilen, dann schickt uns eure Zeilen an schluchseeglunki@web.de!

Lustig und für alle zum Lachen sollte es sein, gerne mit oder auch ohne Reim. Wir freuen uns auf viele lustige Sachen, dann haben auch wieder alle Leser was zum Lachen.

Werbeanzeigen 2025

• Sie möchten an ihrer bisherigen Anzeige etwas ändern bzw. ihre Anzeige neugestalten?
Gerne. Allerdings sollte die „neue“ Anzeige bitte möglichst fertig gestaltet als Datei vorhanden sein. • Sie haben bisher keine Anzeige geschaltet, möchten dies aber zukünftig tun?
Gerne. Bitte melden Sie sich entweder bei einem Vorstandsmitglied oder per E-Mail unter schluchseeglunki@web.de.
Wir werden Sie dann über Größe, Preise etc. informieren.

Die Vorstandschaft
gez. Katharina Wochner, Schriftführerin

VdK ORTSVERBAND FELDBERG-SCHLUCHSEE



VdK Feldberg Schluchsee

Weihnachtsfeier

Der VdK lädt zur Weihnachtsfeier am **Donnerstag, den 19. Dez. 24- Termin beachten-** im Gasthaus **Hirschen in Fischbach** ein. Beginn um 12,00 Uhr mit gemeinsamen Mittagessen. Gäste sind willkommen, zahlen jedoch selber.

Anmeldung **unbedingt erforderlich bei Herrn Wolfgang Schubert**, tel.: 076551714

Die Vorstandschaft VdK

LANDFRAUEN FAULENFÜRST-BALZHAUSEN



Präventive Gymnastik: Bodyfit

Wann: ab 10.01.2025 immer freitags, jeweils 08:45 – 09:45 Uhr, 7 Termine

Wo: In Grafenhausen im Schwarzwaldhaus der Sinne, Vortragsraum

Kursleitung: Elke Adelbrecht (Staatlich anerkannte SPA- und Wellnesstrainerin, Übungsleiterin C, B Lizenz und Entspannungstrainerin, Gesundheitscoach und Hui Chun Gong Lehrerin)

Kursinhalt: Die Mischung macht's. Ganzkörperworkouts, mit und ohne Kleingeräte. Durch Elemente aus dem Pilates, Yoga sowie Faszientraining, stärken wir unseren gesamten Körper.

Kosten: für Mitglieder der LandFrauen Faulenfürst-Balzhausen insgesamt 45,-€, für Nicht-Mitglieder insgesamt 55,-€ (Betrag wird mit Anmeldung, spätestens am ersten Kurstag fällig)

Mitzubringen sind Gymnastikmatte, Turnschuhe und Getränke

Teilnahmebedingungen:

- Wir kooperieren bei diesem Kurs mit der BGV Hauptvertretung Dagmar Kaiser und nutzen deren Buchungssystem für die Anmeldung zum Kurs
- Aufnahme in eine WhatsApp-Gruppe für den Informationsaustausch

Anmeldung: www.dagmar-kaiser.de

Dieser Kurs wird im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Südbaden e. V. durchgeführt.

Präventive Gymnastik: RückenFit

Wann: ab 09.01.2025 immer donnerstags, jeweils 19:30 – 20:30 Uhr, 10 Termine

Wo: Haus des Gastes in Faulenfürst

Kursleitung: Elke Adelbrecht (Staatlich anerkannte SPA- und Wellnesstrainerin, Übungsleiterin C, B Lizenz und Entspannungstrainerin, Gesundheitscoach und Hui Chun Gong Lehrerin)

Kursinhalt: Wir trainieren mit Fokus auf einen kräftigen Rücken. Bei den Übungen kommen unter anderem auch Elemente aus dem Yoga, Pilates und Faszientraining zur Anwendung.

Kosten: für Mitglieder der LandFrauen Faulenfürst-Balzhausen insgesamt 35€, für Nicht-Mitglieder insgesamt 45€ (Betrag wird mit Anmeldung, spätestens am ersten Kurstag fällig)

Mitzubringen sind Gymnastikmatte, Turnschuhe und Getränke

Anmeldung: info@landfrauen-faulenfurst-balzhausen.de oder telefonisch bei Carolin Mahler 07656 988503

Dieser Kurs wird im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerks des LandFrauenverbandes Südbaden e. V. durchgeführt.

Einladung zur Jahresfeier

Liebe Mitglieder,
zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Euch herzlich zu unserer „magischen“ Jahresfeier in der Eventscheune im Spasspark Schluchsee einladen.

Wann: Dienstag, 14.01.2025, ab 17:30 Uhr

Wo: Spasspark Schluchsee (Fischbacher Str. 16, Schluchsee)

Bitte meldet euch bis zum 07.01.2025 bei Indra Eisele (Tel. 07656-1457) oder in der WhatsApp Gruppe an (Tel. 07656-1457).

Wir freuen uns auf einen wundervollen Abend mit Euch! Lasst Euch überraschen!
Eure Vorstandschaft

Weihnachtsfeier des Schnupfverein Faulenfürst e.V.

Der Schnupfverein lädt alle Mitglieder, Bürger und Freunde des Vereins zu seiner jährlichen Weihnachtsfeier am Sonntag den 22.12.2024 ab 14 Uhr ein. Auch dieses Jahr findet die Veranstaltung im und um das Haus des Gastes in Faulenfürst statt. Nach alter Tradition tragen die Kinder ein kleines Programm vor, das von der Trachtenkapelle Rothaus mit weihnachtlichen Klängen umrahmt wird. Nach dem Besuch von Nikolaus und Ruprecht gibt es dieses Jahr auch wieder eine reichhaltige Tombola für unsere Gäste. Außerdem gibt es auch wieder Glühwein, Kinderpunsch und eine Feuerstelle für Stockbrot. Auf euer Kommen freut sich der Schnupfverein Faulenfürst

SKICLUB FISCHBACH E.V. 1949



Einladung zur Weihnachtsfeier des SC Fischbach

Liebe Mitglieder, Freunde und Familien des SC Fischbach, wir freuen uns, euch herzlich zu unserer diesjährigen Weihnachtsfeier einzuladen! Gemeinsam wollen wir einen schönen Tag mit Spaß, Geselligkeit und guter Stimmung verbringen.

Datum: Samstag, 07. Dezember 2024

Programm:

Ab 13:00 Uhr:

Die Kinder und Jugendlichen verbringen den Nachmittag in der Fundorena auf dem Feldberg.

- **Treffpunkt:** 13:00 Uhr am Schmidtsmarkt in Schluchsee (zur Bildung von Fahrgemeinschaften)
- Alternativ: 13:30 Uhr direkt an der Fundorena auf dem Feldberg
- Bitte meldet euch bei Franziska (0152 53214516 oder doerflinger.franziska@web.de) an

Ab 16:00 Uhr:

Treffen für alle im **Haus des Gastes** in Fischbach.

- Der Nikolaus hat seinen Besuch angekündigt!
- Es gibt Glühwein und Punsch

Ab ca. 18:00 Uhr:

Gemeinsames Abendessen und ein gemütlicher Ausklang.

Wir freuen uns auf einen festlichen Tag mit euch und hoffen auf zahlreiches Erscheinen!

Fröhliche Grüße, Euer SC Fischbach


VERANSTALTUNGEN




Sparkasse St. Blasien
 Sparkasse St. Blasien
 Kirchplatz 8
 79859 Schluchsee
 Telefon 07656 9743-11
 service@spk-stb.de
 www.spk-stb.de



Restaurant Kurhaus SCHLUCHSEE
 Familie Muratidis
 Tel.: 07656 98 887 55
 restaurant-kurhaus-schluchsee.de



Bäckerei Hug GbR
 Tel.: 07656 374
 baeckerei-cafe-hug.de
 Simone Volk & Sandra Hilpert-Volk

Weitere Informationen

Hochschwarzwald Tourismus GmbH
 Freiburger Str. 1 • 79856 Hinterzarten
 Tel.: +49 (0)7652 1206-0
 info@hochschwarzwald.de
 hochschwarzwald.de



Unsere Premiumpartner:




PROGRAMM

Samstag • 28.12.

11:00 Eröffnung mit Willkommensglühwein
 12:00 Konzert der „Drei Seen Musikanten“
 14:30 Führung „Die Glashütte Aeule und das Schwarzwälder Glas“
 16:00 Après-Ski Party mit DJ Base T
 16:30 Kirchenführung in der St. Nikolaus Kirche
 18:00 Rundgang „Der Nachtwächter von Schluchsee“

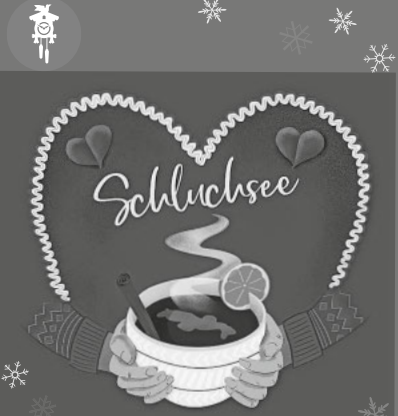
Sonntag • 29.12. • Familientag

13:00 Anita & Maik die besondere Glockenmusik
 13:00 – 16:00 Kinderprogramm im Rathaus
 14:30 Mitmachaktion „Kling-Klang“ für Kinder
 16:00 Auftritt der Kindertrachtentanzgruppe
 17:00 Live-Musik mit Mike Furtwängler
 18:00 Laternenwanderung „Gruseliges Schluchsee erleben“

Montag • 30.12.

14:00 Konzert der „Jungväter“
 14:30 Führung „Die Glashütte Aeule und das Schwarzwälder Glas“
 16:30 Kirchenführung in der St. Nikolaus Kirche
 17:00 Live-Musik mit Magic acoustic Guitar
 18:00 Rundgang „Der Nachtwächter von Schluchsee“

* Änderungen vorbehalten



WINTERMARKT
 in Schluchsee

28.–30. Dezember 2024

Kirchplatz Schluchsee
 11–21 Uhr • Eintritt: frei

*Wir versüßen dir
 die Wartezeit bis Silvester!*

MIT VOLLDAMPE AN DEN SEE!

Nutze die letzten Tage des Jahres und diese seltene Gelegenheit zu einer winterlichen Dampfzugfahrt und lasse das Jahr auf romantischem Wege ausklingen.

Seebrugg - Titisee	Zug 1	Zug 2	Zug 3
Seebrugg	09:32	12:32	15:32
Schluchsee	09:39	12: 39	15: 39
Aha	09:49	12:49	15:49
Altglashütten-Falkau	09:55	12:55	15:55
Feldberg-Bärenthal	10:00	13:00	16:00
Titisee	10:12	13:12	16:12

Titisee - Seebrugg	Zug 1	Zug 2	Zug 3
Titisee	10:44	13:44	16:44
Feldberg-Bärenthal	10:58	13:58	16:58
Altglashütten-Falkau	11:03	14:03	17:03
Aha	11:10	14:10	17:10
Schluchsee	11:19	14:19	17:19
Seebrugg	11:23	14:23	17:23

Preise (Gesamtstrecke):
 Erwachsene: ab 17 € • Kinder: ab 9 €
 Familienkarte erhältlich. Weitere Infos:



© Herr Lüdicke

Veranstaltung	Information
Waldbaden - eine Auszeit bei den Bäumen Freitag, 13.12.2024 10:00 - 12:00 Uhr	Bei Atemübungen und einer Baummeditation wird kraftspendende Lebensenergie aufgenommen. Die Nadelbäume im Hochschwarzwald zeichnen sich durch ihre vielfältigen Heilwirkungen aus, die du kennenlernen wirst. Information und Buchung unter www.pure-marketing.eu .
Yoga und Faszien Sonntag, 15.12.2024 10:00 - 11:00 Uhr	Nimm regenerierende Lebensenergie auf durch Pranayama (Atemübungen) und Meditation unter freiem Himmel. Information und Buchung unter www.pure-marketing.eu .
Meditative Wanderung, Montag, 16.12.2024 10:00 - 12:00 Uhr	Genieße auf der Wanderung das Sonnenlicht, das durch die Bäume scheint und lausche den rauschenden Bächen im Wald. Nimm die Natur hautnah wahr und erlebe die innere Stille. Information und Buchung unter www.pure-marketing.eu .

Weitere Informationen sowie Veranstaltungen in der Region unter hochschwarzwald.de/veranstaltungen.



TOURIST-INFORMATION

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9-17 Uhr

E-Mail: schluchsee@hochschwarzwald.de
Tel.: 07652/1206 8500



Geschenkideen aus dem Hochschwarzwald...



Hochschwarzwälder Gewürzsatz
8,50 €



Kinder-Sportbeutel Caritas
13,90 €



CEGO Schwarzwald
in limitierter Auflage
30,00 €



Tickets: Schwaben Nacht
Comedy
am 07. März 2025
ab 35,00 €

Erhältlich in der Tourist-Information Schluchsee
Montag bis Freitag: 9 - 17 Uhr

AUS DER NACHBARSCHAFT

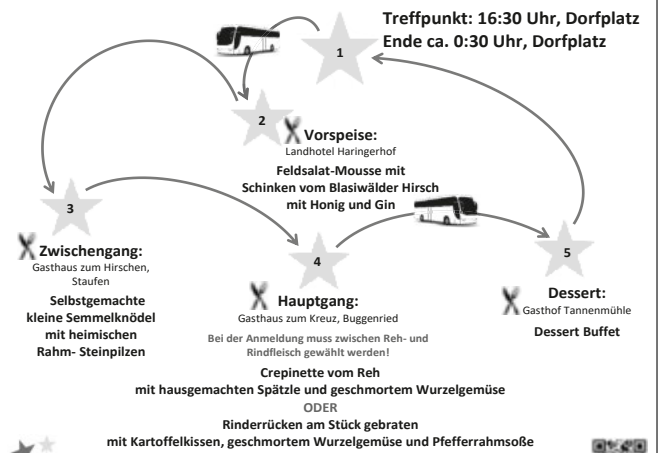
Sind Sie noch auf der Suche nach einer Geschenkidee zu Weihnachten?



JUMPING Dinner

Samstag, 4. Januar 2025

Treffpunkt ab 16:30 Uhr auf dem Dorfplatz zur Einstimmung mit 1.000 Sterne-Glühwein
Abfahrt 17:00 Uhr
85,00 € pro Person (Menü inklusive Bustransfer, ohne Getränke)
Ticketverkauf bei Autohaus Tröndle in Grafenhausen



Weitere Informationen finden Sie auf www.grafhuser-vielfalt.de



HEUTE SCHON AN

Weihnachten

DENKEN



Geschenkgutschein

In der Sparkasse und Volksbank in Grafenhausen erhältlich.

Die bisherigen Gutscheine sind noch 1 Jahr gültig.



Hochtal im Schwarzwald • 900–1.415 m

Echt. Einfallreich. Engagiert.

Um den Gemeindewald mit einer Fläche von rund 650 Hektar als Nutz-, Lebens- und Erholungsraum zu erhalten und zukunftssicher auszurichten, sucht die Gemeinde Bernau im Schwarzwald zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Forstwirt (m/w/d)

in Vollzeit

Sie sind Forstwirt oder verfügen über vergleichbare Qualifikationen und haben Freude beim Arbeiten in der Natur? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!



Detaillierte Infos finden Sie unter

<https://gemeinde.bernau-schwarzwald.de/de/ausschreibungen>

Internationaler Spitzensport trifft auf ausgelassenes Rahmenprogramm:



Der VIEMANN FIS Skisprung Weltcup macht Halt an der Hochfirstschanze in Titisee-Neustadt

Die Hochfirstschanze in Titisee-Neustadt wird vom **13. bis 15. Dezember 2024** erneut zur Bühne für die Weltelite im Skispringen. Beim **FIS Viessmann Skisprung Weltcup 2024** messen sich Athleten aus 19 Nationen in spannenden Wettbewerben vor der malerischen Kulisse des Hochschwarzwalds. Erwartet werden tausende Zuschauer, die ein Wochenende voller sportlicher Höchstleistungen und abwechslungsreicher Unterhaltung erleben können.

DSV-Adler mit fantastischem Saisonstart

Freuen können sich die Zuschauerinnen und Zuschauer insbesondere auf die DSV-Adler, die in diesem Jahr für Furore sorgen. Pius Paschke führt derzeit die Gesamtwertung an, Andreas Wellinger und Karl Geiger sorgten mit den Plätzen 1 und 3 in Ruka für ein überwiegend schwarz rot goldenes Treppchen. Auf der großen Naturschanze am Hochfirst dürften die Deutschen aufgrund ihrer Form daher ein großes Wort um den Sieg mitreden.

Zeitplan

Freitag, 13.12.2024

12:30 Uhr Stadionöffnung
 13:15 Uhr Training (2 Durchgänge)
 15:45 Uhr Superteam Herren

Samstag, 14.12.2024

13:00 Uhr Stadionöffnung
 14:30 Uhr Quali
 16:00 Uhr 1. Durchgang Einzelspringen Herren
anschließend Finaldurchgang

Sonntag, 15.12.2024

13:00 Uhr Stadionöffnung
 14:30 Uhr Quali
 16:00 Uhr 1. Durchgang Einzelspringen Herren
anschließend Finaldurchgang

Das Superteam der Herren feiert in Titisee-Neustadt Premiere und bietet den Zuschauern ein abwechslungsreiches und spannendes Wettkampferlebnis.

Das Rahmenprogramm lädt zum Feiern ein

Nach der coronabedingten Pause kehrt das beliebte Festzelt ebenfalls zurück an die Hochfirstschanze. Die Besucherinnen und Besucher dürfen sich auf ein spektakuläres Programm freuen: Los geht's am Freitag mit der legendären SWR3-Party mit SWR3 DJ Josh Kochhann direkt nach der Siegerehrung.

Am Samstag feiern die Wilden Engel aus Titisee-Neustadt ihr 22-jähriges Jubiläum. Auf den Tag genau hat die Partyband ihr erstes Konzert gespielt, schon damals an der Hochfirstschanze. Als Vorband tritt die Band Brasslufthamma auf. Los geht's ebenfalls direkt nach der Siegerehrung am Samstag.

Während den drei Wettkampftagen dürfen sich die Zuschauer des Springes auf die SWR3-Stadionshow mit Reporter Martin Thiel und DJ Michael Leupold freuen.

Mit dem Skisprungticket kostenfrei ins Festzelt

Ein Ticket fürs Skispringen berechtigt zum kostenfreien Eintritt in das Festzelt bis zum Einlassstopp (Überfüllung). Eine Abendkasse für die SWR3 Party sowie das Konzert der Wilden Engel wird es nur geben, falls das Zelt noch nicht voll ist. Wer also auf Nummer sicher gehen will, sollte sich ein Ticket fürs Skispringen sichern und kann direkt im Anschluss an das Springen ins Festzelt gehen. Tickets für das Skispringen gibt es im offiziellen DSV-Shop.

Shuttleservice und Fahrservice für Menschen mit gesundheitlicher Einschränkung

Am Großsparkplatz Titisee ist ein Shuttleservice für die Besucherinnen und Besucher eingerichtet. Während des Viessmann FIS Skisprung Weltcups werden dort keine Parkgebühren erhoben. Der Busshuttleservice beginnt am Freitag ab 12:30 Uhr, am Samstag und Sonntag jeweils ab 13:00 Uhr. Der Bus erreicht seine Endstation am Busbahnhof in Neustadt. Von hier aus ist die Schanze in 10 Minuten Fußweg erreichbar. Die Rückfahrten vom Busbahnhof Neustadt werden unmittelbar nach Ende der sportlichen Veranstaltung durchgeführt und dauern 1 Stunde. Die Weltcup-Shuttle-Bus-Fahrten werden kostenfrei durchgeführt.

Eine spätere Rückfahrt nach Titisee ist mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln möglich, allerdings entstehen dann die Fahrtkosten für die Öffentlichen Verkehrsmittel.

Für Menschen mit gesundheitlicher Einschränkung bietet das DRK einen besonderen Fahrservice bis zur Schanze an. Die Fahrten starten am Parkplatz der DRK-Rettungswachse in Neustadt, Jostalstraße 10.

Zeiten

Fr/Fr 13.12.2024 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Sa/Sa 14.12.2024 13:30 Uhr – 16 Uhr

So/Su 15.12.2024 13:30 Uhr – 16 Uhr

Rückfahrten: Immer in Absprache mit dem DRK-Fahrdienst

Der DRK-Fahrdienst ist nur mit einem gültigen Skisprung-Ticket nutzbar.

Anmeldung bis Mittwoch, 11.12.2024

Weltcup Büro, Frau Diana Waldvogel (Tel. 07651 97 24 12 oder info@weltcupskispringen.com)

Tickets und Preise

Die Tickets sind über DSV-Tickets erhältlich.

Tageskarten: Erwachsene 31 €, ermäßigt 21 € (Kinder unter 12 Jahren kostenlos).

Dauerkarten (alle drei Tage): Erwachsene 54 €, ermäßigt 34 €.

Hochschwarzwälder Zweierlei: Für 40 € genießen Besucher nicht nur den Skisprung Weltcup in Titisee-Neustadt, sondern auch den FIS Nordischen Kombination Weltcup in Schonach (17.–19. Januar 2025).

Schneesicherheit dank Schwarzwaldgletscher

Am Samstag, 30.11.2024 wurde der im letzten Jahr angelegte Schwarzwaldgletscher aufgedeckt. Dank der zahlreichen Helferinnen und Helfer wurde so das Schneedepot mit einer Größe von etwa 2700 qm² freigelegt. Das Organisationskomitee bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern unserer Vereine, Firmen und Ehrenamtlichen.

Am Sonntag 01.12.2024 wurde der Anlauf bereits durch das Schanzenteam, eingebaut. Am Wochenende darauf wird der Rest des Hanges präpariert, so dass die Weltcupveranstaltung auch in diesem Jahr mit genügend Schnee durchgeführt werden kann.

Verkehrsführung beim Viessmann FIS Skisprung Weltcup im Dezember 2024 an der Hochfirschtalstraße

Anlässlich des vom 13. – 15. Dezember 2024 stattfindenden „Viessmann FIS Skisprung Weltcup“ an der Hochfirschtalstraße wird die Schützenstraße ab der Unterführung B 31-Brücke am Mittwoch, 11.12.2024 - Sonntag, 15.12.2024 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Fahrzeugverkehr voll gesperrt.

Weiter wird in der Schützenstraße im Bereich zwischen der Unterführung B 31-Brücke bis hin zur Abzweigung Wilhelm-Stahl-Straße im Zeitraum vom Mittwoch, 11.12.2024 ab 06.00 Uhr bis zum Sonntag, 15.12.2024 um 22.00 Uhr eine eingeschränkte Halteverbotszone ausgewiesen.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung der geänderten Verkehrsführung.

Weitere Informationen zur Veranstaltung sowie alles Wissenswerte gibt es auf der Homepage www.weltcupskispringen.com

VERSCHIEDENES

E-Fahrzeuge in spannungsfreiem Zustand warten

Um an Elektro-Fahrzeugen mit Hybrid- und anderen Hochvolt-Systemen arbeiten zu dürfen, benötigen Fachkräfte von Kfz- und Karosserie-Werkstätten eine spezielle Schulung. Am Freitag und Samstag, 11./12. April, bietet die Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg dazu den Kurs „Fachkundige Person für Arbeiten an HV-Systemen im spannungsfreien Zustand (2S)“ an. Der Unterricht, der neben Grundlagen der Elektrotechnik auch praktische Übungen umfasst, findet jeweils von 8 bis 16 Uhr statt.

Auskünfte, auch zu Zuschüssen aus europäischen Fördermitteln, gibt die Gewerbe Akademie unter Tel. 0761/15250-24. www.gewerbeakademie.de/weiterbildung



2025

Aktion zum Jahresbeginn: 3 Anzeigen bezahlen + 1 kostenlos!

Starten Sie kraftvoll ins neue Jahr mit unserer beliebtesten Aktion für Ihre Werbeanzeigen! Für einen begrenzten Zeitraum erhalten Sie 4 Anzeigen zum Preis von 3 – das ist eine Anzeige völlig kostenlos!

Vorteile für Sie:

- **Mehr Sichtbarkeit:**
Maximieren Sie Ihre Reichweite, ohne zusätzliche Kosten.
- **Kostenersparnis:**
Nutzen Sie die Gelegenheit, effektiv zu werben und gleichzeitig Ihr Budget zu schonen.
- **Starker Jahresbeginn:**
Setzen Sie direkt ein Zeichen und starten Sie mit Ihren Angeboten, Events oder Kampagnen durch.

So funktioniert's:

1. **Buchen Sie 3 Anzeigen** in unserem System.
2. **Erhalten Sie 1 weitere Anzeige kostenlos** dazu.
3. **Profitieren Sie von insgesamt 4 Anzeigen, die Ihre Zielgruppe erreichen.**

**Unsere Aktion ist gültig von
KW 2 bis einschließlich KW 6
(03.01. bis 07.02.2025)**

**Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder zur Buchung direkt zu kontaktieren.
Gemeinsam starten wir erfolgreich ins neue Jahr!**

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere **AGB** (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- **Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen):** Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- **Zahlungsmethoden:** Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- **Bestehende Vereinbarungen:** Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- **Farbzuschläge:** Nicht rabattierfähig.
- **Aktionszeitraum:** Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- **Aktionscode:** Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code **P-2025-01** an.

**BUCHEN
PACKEN
REISEN**



07703 400

• **KRANKENFAHRTEN**
(Dialyse-, Strahlen- und Chemofahrten)

- wir rechnen mit Ihrer Krankenkasse ab

• **ROLLSTUHLFAHRTEN**
• **FLUGHAFENTRANSFER**



Weihnachtsbäume aus Saig

Hofverkauf

Vitenhofweg 4,
79853 Lenzkirch-Saig

07.12. – 23.12.

Mo. - Fr. 15:00 – 18:00 Uhr

Jeden Samstag

11:00 – 18:00 Uhr

Selbst schlagen im Wald

Eingang Rodelbahn Saig,

13.12. / 19.12. / 20.12.

14:00 – 17:00 Uhr

07.12. / 14.12. / 21.12

11:00 – 17:00 Uhr

bei weihnachtlicher Stimmung mit Punsch, Grillwurst und Glühwein

Familie Diemand, Vitenhofweg 4, Tel.07653-9433, diemand@t-online.de
Nähere Infos unter www.weihnachtsbaum-schwarzwald.de



ISELE
REGIONAL & FRISCH

Frischer Fisch für die Festtage:
Bitte vorbestellen bis Mittwoch, 18.12.24

Von der Tannemühle, Grafenhausen:

Frische Forellen	100 g	1,89 €
Frisches Forellenfilet	100 g	2,99 €
Geräuchertes Forellenfilet	100 g	3,49 €
Aus Norwegen: Frisches Lachsfilet	100 g	2,79 €



Bitte beachten Sie: Am Donnerstag, 12.12. schließen wir bereits um 17.00 Uhr

Unser Frische-Tipp: gültig bis Mittwoch, 18.12.2024 - solange Vorrat reicht!

TOP-Angebote an unserer Bedienungstheke:

Qualivo Schweinehals	100 G	1,09
Qualivo Rindfleisch „Leiter“, zum Sieden	100 G	1,29
Kalbsschnitzel, von der Oberschale	100 G	2,89
Jumbo Fleischkäse	100 G	0,99
Wienerle nach Frischland-Rezeptur	100 G	1,19
Landjäger	1 Paar	1,38
Franz. Raclette-Käse 48 % Fett i.Tr.	100 G	1,29
Rougette Weichkäse 70 % Fett i.Tr.	100 G	1,49

Mit frischen Vitaminen in den Winter:

Spa. Endivien Salat Kl.1	Stück	1,69
Spa. Orangen „Theos“ Kl. 1	1 KG Netz	2,39
Dt. Rosenkohl Kl. 1	500 G Netz	1,39

Grundpreis 1 KG = 2,78

Unsere Öffnungszeiten:

Frischemarkt und „A-Heu“: Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
Samstag 8.00 - 16.00 Uhr

Frischetheke Mittagspause 13.00 - 14.30 Uhr, 1. OG Mittagspause 12.30 - 14.30 Uhr
Samstag 8.00 - 14.00 Uhr geöffnet





Wir gehen in eine kurze Winterpause

Unser Betrieb ist vom **20.12.2024 ab 12 Uhr bis 30.12.2024** sowie am **06.01.2025 (Heilige Drei Könige)** geschlossen. Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Die erste Ausgabe der Amts- und Mitteilungsblätter 2025 erscheint in **KW 2**.

| **Anzeigenschluss:** Der reguläre Anzeigenschluss am **Montag, 06.01.2025**, wird aufgrund des Feiertages auf **Freitag, 03.01.2025 um 9 Uhr** vorverlegt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und schöne Feiertage!
Ihr **PRIMO**VERLAG

PRIMO
Verlag | Druck | Service

tct | STEUERBERATER



Persönlich.Flexibel.Digital
Steuerberatung Online
für Privatpersonen, Selbständige
& Unternehmen

Lernen Sie uns kennen!
www.tct-steuerberater.de

DRUCKSACHEN GANZ NACH IHREN WÜNSCHEN.

Gerne beraten wir Sie individuell zu Ihrer Anfrage.

☎ 07771 9317-932 ✉ print@primo-stockach.de www.primo-stockach.de



Bäckerei • Konditorei • Café

Hug

Liebe Kundschaft,
wir möchten Sie bitten, Ihre gewünschten Waren für Heiligabend, 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester vorzubestellen!

Öffnungszeiten während der Feiertage für die Bäckerei und das Cafe in Schluchsee:

Montag, den 23.12.2024	07.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, den 24.12.2024	07.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch, den 25.12.2024	geschlossen
Donnerstag, den 26.12.2024	08.00 - 18.00 Uhr
Montag, den 30.12.2024	07.00 - 18.00 Uhr
Dienstag, den 31.12.2024	07.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch, den 01.01.2025	geschlossen

Wir wünschen Ihnen ein fröhliches Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr.

Familie Volk und Mitarbeiter



ErneuerbareBW **KEA-BW**
BEWAHRT VON DER TRADITION

Dr. Sebastian Hill
von den
Oberkicher
Winzern erzeugt
erstklassige Weine
mit erneuerbaren
Energien.

Unser Wein

mit der Sonne gekeltert.

Trauben reifen in der Sonne. Um aus den Trauben guten Wein zu machen, brauchen wir Energie. Diese Energie liefert uns auch die baden-württembergische Sonne.
Wein von hier mit Energie von hier.

**Wir alle machen
Erneuerbare zur Tradition.**

www.erneuerbare-zur-tradition-machen.de





Du bist jung, motiviert & suchst eine neue Herausforderung ???

**Schreinermeister
oder Schreinergehilfe
(m/w/d)**

Bewirb Dich bei uns

BERND HUBER
PANORAMASTRASSE 26
79862 HÖCHENSWAND
www.huber-hoehenschwand.de
Tel. 07672 / 1490
huber-schreinerei@t-online.de



WIR SUCHEN SIE...

und freuen uns über neue Kollegen (m/w/d)
In Voll- oder Teilzeit. Bewerben Sie sich, gerne auch
als Quereinsteiger und wir machen Sie mit einer
individuellen Einarbeitung fit für Ihre Karriere in
unserer Sparkasse.

- Service am Schalter (m/w/d)
- Kundenberatung (m/w/d)
- IT-affine Person (m/w/d)
- Electronic Banking (m/w/d)
- Mitarbeiter Kreditabteilung (m/w/d)
- Initiativbewerbung (m/w/d)

Keine passende Stelle dabei? Dann lassen Sie uns
einfach Ihre Initiativbewerbung zukommen!

Wir sind gerne für Sie da: 07672/415-150
personal@sparkasse-st-blasien.de

Die ausführlichen Stellenausschreibungen
finden Sie auf unserer Homepage unter
www.sparkasse-st-blasien.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Auszug aus unserem Reiseprogramm 2025

mehr Reisen unter: www.wild-reisen.de

“Reiselust in besten Händen“

Katalog jetzt gratis anfordern!



SAISONERÖFFNUNGSFAHRT

Die Barockstadt Fulda



4 Tage 20.03. – 23.03.2025

Preis pro Pers. im DZ € 598,00

JUWELEN NORD-DALMATIENS

Einzigartig und Besonders!



10 Tage 04.04. – 13.04.2025

Preis pro Pers. im DZ € 1298,00

TOSKANISCHER FRÜHLING

In einem exklusiven ★★★★★ Hotel



4 Tage 27.03. – 30.03.2025

Preis pro Pers. im DZ € 565,00

LIEBLINGSPLÄTZE in SÜDTIROL

Genussmomente & Naturschönheiten



5 Tage 22.04. – 26.04.2025

Preis pro Pers. im DZ € 698,00

SCHLARAFFENLAND

Genießen oder Wandern in Cesenatico



7 Tage 01.05. – 07.05.2025

Preis pro Pers. im DZ € 885,00

MUTTERTAG im SIEBENGEIRGE

Drachenburg & Königswinter



3 Tage 10.05. – 12.05.2025

Preis pro Pers. im DZ € 442,00

LAGO MAGGIORE

Schleckerhaft



5 Tage 18.05. – 22.05.2025

Preis pro Pers. im DZ € 686,00

FRANKREICH STÄDTREISE

Metz – Verdun – Reims - Troyes



5 Tage 24.05. – 28.05.2025

Preis pro Pers. im DZ € 898,00

WAALWEGE in SÜDTIROL

Unterwegs im Meraner Land



6 Tage 02.06. – 07.06.2025

Preis pro Pers. im DZ € 825,00

Wild-Reisen KG – St. Blasien * Telefon 0 76 75 / 465 * www.wild-reisen.de



da'hoim® Immobilien
IM HOCHSCHWARZWALD
Seit 1993

Immobilien- & Sachverständigen-Büro
Kirchgasse 3 D-79868 Feldberg
Telefon: 07655-1521
www.dahoim-immobilien.de

Immobilien-Verkauf ohne Stress?
Dann gleich zu uns!
Wir freuen uns auf Sie...



*Fröhliche
Weihnachten*

und alles Gute für das neue Jahr.

Familie
Achim Booz
*Malergeschäft
und Mitarbeiter*



*Buchhandlung
Hall
am Schluchsee*

**Weihnachts-
öffnungszeiten:**
2. & 3. Advent
Sa (7./14.12.) 10 - 16 Uhr
So (8./15.12.) 12 - 16 Uhr
4. Advent (21.12.)
Sa 10 - 16 Uhr
Mo (23.12.) 10 - 18 Uhr
Heilig Abend (24.12.)
Di 9 - 12 Uhr

Kaufen Sie lokal ein.
Wir sind Di - Fr von
10 - 13 & 15 - 18 Uhr
sowie Sa von 10 - 14 Uhr
persönlich für Sie da.

Direkt
neben der
Kirche

Inh. A. Roth · Dresselbacher Weg 4 · 79859 Schluchsee
Tel. +49 (0) 7656/9884771 · info@buchhandlung-hall.com



Heute bestellt - morgen abholbereit.
Bestellen Sie Ihre Wunschtitel über: www.buchhandlung-hall.com



www.primo-stockach.de



EINFACH EINSTEIGEN:

DEIN JOB

WARTET AUF DICH!

Adler
SCHWARZWALD

DEINE AUFSTIEGSCHANCE




Adler Schwarzwald GmbH & Co. KG
Am Lindenbuck 3 79848 Bonndorf
bewerbung@adlerschwarzwald.de / Telefon: 07703 832 - 174

Weiterführende Informationen zu unserem Unternehmen sowie zum Thema Datenschutz können Sie auf unserer Webseite unter www.adlerschwarzwald.de/datenschutz abrufen.

FRÖHE
weihnachten